



Wettbewerbsvorteil ESG: Wie der Mittelstand mit VSME (plus) strategisch punktet

Ihr Weg zum wirkungsvollen Nachhaltigkeitsbericht –
mit interaktiver deutscher VSME-Fassung und 4-Schritte-Plan

„Müssen wir überhaupt noch zu Nachhaltigkeit berichten?“

Diese Frage beschäftigt derzeit viele kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Die *Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)* sollte mit den *European Sustainability Reporting Standards (ESRS)* eigentlich umfassende Berichtspflichten rund um Nachhaltigkeitsthemen (ESG) mit sich bringen. Im Zuge des Omnibus-Verfahrens verschiebt sich die Pflicht zeitlich für die meisten Unternehmen und könnte für viele kleinere sogar entfallen – doch die ESG-Erwartungen der Stakeholder bleiben.

Freiwillige Reporting-Standards rücken deshalb in den Fokus: Insbesondere der *Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed Micro-, Small- and Medium-sized Enterprises (VSME)* von der EFRAG gilt als schlanke CSRD-Alternative. Doch in der Praxis stößt er schnell an seine Grenzen.

In diesem Whitepaper erfahren Sie, welcher Reporting-Ansatz zu Ihnen passt, was der VSME-Standard beinhaltet, wie Sie seine Lücken mit VSME plus gezielt schließen – und in vier Schritten zum wettbewerbsstarken Nachhaltigkeitsbericht kommen. Wir freuen uns, Sie auf diesem Weg zu begleiten!



Pia Röpke

Content Managerin CSRD & VSME

für leadity | ESG & CO₂ Software

Seite 3 Einleitung: Warum ESG-Reporting für KMU jetzt zählt

Inklusive fünf Top-Argumenten für die Geschäftsführung

Seite 5 Orientierung: Welcher Reporting-Weg passt zu mir?

CSRD-Pflicht und empfohlene Alternativen auf einen Blick

Seite 7 Überblick: Interaktive deutsche Fassung des VSME

Klicken Sie sich bequem durch alle Anforderungen

Seite 9 Fahrplan: In 4 Schritten zum VSME plus

So erstellen Sie ein glaubwürdiges VSME-Reporting

Seite 15 leadity-Software: Digitalisierte Nachhaltigkeit mit System

Wie Sie softwaregestützt alle aktuellen und zukünftigen Anforderungen erfüllen und sich endlich unabhängig vom Regulierungs-Chaos machen

Einleitung: Warum ESG-Reporting für KMU jetzt zählt

Mit dem sogenannten Omnibus-Verfahren plant die EU-Kommission eine deutliche Reduzierung der ESG-Berichtspflichten. Für viele KMU könnte das bedeuten: keine regulatorische Verpflichtung mehr zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Aber auch: mehr Eigenverantwortung im Umgang mit ESG-Anforderungen von Kund:innen, Banken, Ausschreibungen und weiteren Stakeholdern.

Nachhaltigkeitsanforderungen verschwinden also nicht, sie verlagern sich. Und wer jetzt den durch das Omnibus-Verfahren gewonnenen Aufschub nutzt, dürfte mittelfristig die Nase vorn haben.

„Gerade wegen der regulatorischen Unsicherheiten werden wir uns weiter mit ESG, CSRD & Co. auseinandersetzen, damit wir unsere Ressourcen zielgerichtet einsetzen und Nachhaltigkeit in der Gruppe weiterentwickeln können.“

– Stefan König,
Chief Quality Officer & Sustainability AUNDE Group SE

Der freiwillige VSME-Standard verspricht dafür ein schlankes Vorgehen. Doch in der Praxis stößt er schnell an seine Grenzen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich einen Überblick über die Optionen verschaffen, die zwischen dem oberflächlichen VSME und der umfassenden CSRD-Pflicht stehen: Strategische Ansätze wie VSME plus und CSRD light lassen sich individuell auf Ihr Unternehmen anpassen und bieten Ihnen unabhängig von regulatorischen Entwicklungen heute schon einen zukunftssicheren Fahrplan. Im Folgenden erfahren Sie, welcher Ansatz für Sie aktuell der richtige ist.



In unserem [Magazinartikel zum Omnibus-Verfahren](#) finden Sie stets den aktuellen Stand der Regulierung.



5 Argumente für Ihre Geschäftsführung: Warum ESG-Reporting strategisch entscheidend ist



1. Marktzugang sichern

Große Unternehmen bleiben berichtspflichtig – und bevorzugen Partner:innen, die direkt belastbare ESG-Daten mitliefern.



2. Finanzierungsfähigkeit sichern

Transparenz über Chancen und Risiken sowie eine klare Strategie beeinflussen die Kreditvergabe.



3. Risiken in Chancen verwandeln

Klimarisiken, steigende CO₂-Preise, unsichere Lieferketten oder Pandemien – wer proaktiv Risiken managt, ist resilienter aufgestellt.



In unserem [Magazinartikel zu ESG-Reporting](#) finden Sie zusätzliches Fachwissen und Tipps.



4. Kosten senken durch Dekarbonisierung

Wer CO₂ versteht, kann gezielt reduzieren, steigenden Abgaben vorbeugen und die betriebliche Effizienz optimieren.



5. Zukunftssicher und mit Plan agieren

ESG ist kein Selbstzweck, sondern ein strategisches Fundament für Ihre Unternehmensentwicklung und Ihr Employer Branding.





Orientierung: Welcher Reporting-Weg passt zu mir?

Nicht jedes Unternehmen muss dasselbe leisten, aber jedes braucht eine Lösung, die zum eigenen Markt- und Anspruchsprofil passt. Deshalb stellen wir Ihnen im Folgenden vier abgestufte Ansätze vor: vom vollständigen CSRD-Reporting über praxisnahe strategische Zwischenstufen bis hin zu einem minimalistischen Einstieg mit dem VSME.

Die Übergänge zwischen diesen vier Ansätzen können in der Praxis fließend sein. Entscheidend ist nicht die perfekte Formalstruktur, sondern ein ESG-Management, das zu Ihrem Unternehmensalltag und bestehenden Strukturen passt. Dabei sollten Sie den Fokus auf wirksames Handeln legen und das Reporting so weit wie möglich automatisieren – zum Beispiel mit der leadity-Software.

Unsere Empfehlung: Nutzen Sie die regulatorischen Verzögerungen als Ihre strategische Chance! Wer heute freiwillig startet, ist morgen vorbereitet. Wer heute gezielt erweitert, ist morgen überzeugender als die Konkurrenz. Deshalb lohnt sich der Blick über das Minimum hinaus.

	CSRD-Pflicht	CSRD light	VSME plus	VSME-Standard
Für wen dieser Ansatz der richtige ist	✓ Unternehmen, die mind. 1.000 Mitarbeitende* haben und ■ mind. 50 Mio. € Umsatz oder ■ mind. 25 Mio. € Bilanzsumme (Pflicht ab 2028 für 2027**) ✓ Kapitalmarktorientierte KMU (Pflicht ab 2029 für 2028**)	✓ Unternehmen, die sich auf die CSRD-Pflicht vorbereiten wollen ✓ Unternehmen in nachhaltigkeitskritischen Branchen (z.B. Energieerzeugung, Logistik, Lebensmittelindustrie) ✓ Unternehmen mit CSRD-pflichtigen Corporate-Kund:innen ✓ Unternehmen, die als First Mover mit ESG überzeugen wollen	✓ KMU, die freiwillig und schlank, aber praxisnah und glaubwürdig berichten wollen ✓ KMU, mit branchenspezifischen Stakeholder-Anforderungen (z.B. Lebensmittel, Automobile, Bau) ✓ KMU, die kritische Rohstoffe und Waren (z.B. seltene Erden, Textilien) beziehen. ✓ KMU, die ESG strategisch verankern und als Wettbewerbsvorteil nutzen wollen	✓ Unternehmen ohne gesetzliche Berichtspflichten ✓ KMU, die möglichst schlank erste Erfahrungen im ESG-Reporting sammeln wollen
Was dieser Ansatz beinhaltet	Detailliertes ESG-Reporting nach den ESRS-Standards mit vollständiger doppelter Wesentlichkeitsanalyse, bis zu 1.200 Datenpunkten und externer Wirtschaftsprüfung.	Fokussierte Wesentlichkeitsanalyse, reduzierte Auswahl relevanter ESRS-Datenpunkte (max. 400) und klar strukturierte Standardberichterstattung.	Kompakte Wesentlichkeitsanalyse, VSME-Datenpunkte plus Erweiterung um branchenspezifische Themen – ideal auch für Ratings und Lieferketten-Fragebögen.	Berichterstattung nach den VSME-Vorgaben (max. 140 Datenpunkte) – <u>verschaffen Sie sich jetzt einen Überblick in unserer interaktiven Version!</u>

* entsprechend dem Omnibus-Vorschlag; der Beschluss steht aus

** entsprechend der bereits beschlossenen „Stop the clock“-Richtlinie

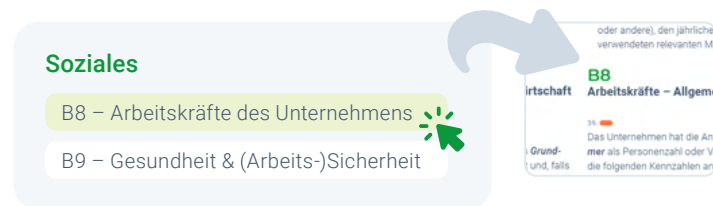
Überblick: Interaktive deutsche Fassung des VSME

Der VSME-Standard soll als Alternative zur CSRD und den ESRS-Standards einen schlanken, freiwilligen Einstieg für KMUs bieten – ohne auf die Vorteile einer standardisierten Berichterstattung verzichten zu müssen. Doch auch zu den Inhalten des VSME scheint das letzte Wort noch nicht gesprochen. Bislang liegt keine offizielle deutsche Übersetzung vor. Und obwohl der Standard deutlich weniger umfangreich ist als die ESRS, kann man in langen Excel-Text-Tabellen schnell den Überblick verlieren. Deshalb bieten wir Ihnen hier eine interaktive Übersicht der „Basis“- und „Comprehensive“-Vorgaben des VSME-Standards.

Die Inhalte basieren auf der deutschsprachigen Fassung des VSME, die von der deutsch-österreichischen DRSC-AFRAC-Projektgruppe erstellt wurde. Diese Übersetzung hat keinen offiziellen Rechtsstatus.



Durch einen Klick gelangen Sie in den jeweiligen Textabschnitt:



Ein weiterer Klick bringt Sie zurück zu [der Übersicht](#). So können Sie sich schnell einen Eindruck verschaffen und jederzeit bedarfsgerecht tiefer einsteigen:



Wichtig: Achten Sie insbesondere darauf, welche der für Sie relevanten Themen der VSME nicht abdeckt. Mehr über diese Lücken und wie Sie sie gezielt schließen, erfahren Sie im [nächsten Abschnitt](#) dieses Whitepapers.

VSME Branchenübergreifende Angaben**Querschnittsanforderungen**

B1 – Grundlage für die Erstellung

B2 – Praktiken für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

C1 – Strategie & Geschäftsmodell

C2 – Beschreibung von Praktiken, Konzepten usw. für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

Umwelt

B3 – Energie & THG-Emissionen

B4 – Luft-, Wasser- und Boden-
verschmutzung

B5 – Biodiversitätschmutzung

B6 – Wasser

B7 – Ressourcennutzung, Kreislauf-
wirtschaft, AbfallC3 – THG-Reduktionsziele und
Klimawandel

C4 – Klimarisiken

Soziales

B8 – Arbeitskräfte des Unternehmens

B9 – Gesundheit & (Arbeits-)Sicherheit

B10 – Entlohnung, Tarifverträge,
SchulungenC5 – zusätzliche (allgemein(e)) Merk-
male der ArbeitskräfteC6 – Menschenrechtspolitik und
-prozesseC7 – Schwerwiegende negative
Menschenrechtsvorfälle**Governance**

B11 – Korruption und Geldwäsche

C8 – Einnahmen aus bestimmten
SektorenC9 – Geschlechtervielfalt in Leitungs-
organen**Klicken Sie sich bequem durch
die Anforderungen!**Ein Klick auf „zurück zu VSME
Überblick“ bringt Sie wieder hierher.**VSME^{plus}** Branchen- & Unternehmensspezifische Themen (z.B. Tierwohl, Lieferkette, Rechte betroffener Gemeinschaften ...)

Fahrplan: In 4 Schritten zum VSME plus

Warum der VSME allein nicht reicht

Der VSME-Standard kann für kleine und mittlere Unternehmen ein nützlicher Einstieg in die ESG-Berichterstattung sein. Doch in der Praxis zeigt sich schnell: Für ein glaubwürdiges, anschlussfähiges ESG-Reporting greift der VSME zu kurz.

Viele Anforderungen Ihrer Stakeholder – im Rahmen von Ausschreibungen, von Banken oder in der Lieferkette – bleiben unberücksichtigt. Es fehlen zum Beispiel:

- eine fundierte Analyse der wesentlichen Themen als Basis für eine glaubwürdige Nachhaltigkeitsstrategie
- belastbare Angaben zur Lieferkette oder ESG-Risiken,
- sektorspezifische Ergänzungen wie Tierwohl oder Schutz von Verbraucher:innen sowie betroffener Gemeinschaften,
- und Angaben zum Nachhaltigkeitsprogramm mit Zielen und Maßnahmen.

Auch die inhaltliche Tiefe und Aussagekraft der Berichterstattung selbst bleibt im VSME oberflächlich: Ein relevanter Anteil der vorgesehenen Datenpunkte sind semi-narrativ gehalten – also Ja-/Nein-Fragen – und geben damit nur begrenzt Aufschluss über die tatsächliche Nachhaltigkeitsleistung eines Unternehmens.

Deshalb empfehlen wir, den VSME gezielt weiterzudenken – mit einem strukturierten, praxisnahen Vorgehen, das relevante Inhalte ergänzt und Ihr ESG-Management auf ein neues Niveau hebt. Wir nennen diesen Ansatz: VSME plus. Damit können Sie typischerweise mindestens 70 % aller ESG-Anforderungen Ihrer Stakeholder erfüllen – schlank, glaubwürdig und zukunftssicher.





Betrachten Sie ESG als kontinuierlichen Kreislauf

Nachhaltigkeitsmanagement entfaltet seine volle Wirkung dann, wenn es ganzheitlich und kontinuierlich in Ihre bestehenden Prozesse integriert wird. So wird der Nachhaltigkeitsbericht zum Nebenprodukt, dessen Inhalte ganz automatisch entstehen.

Dafür sollten Sie Ihr VSME-Reporting nicht als Einmalaufgabe betrachten, sondern als Kreislauf: Planen – Handeln – Messen – Berichten. Diese vier Schritte greifen ineinander und helfen Ihnen, ESG systematisch zu verankern.

Im Folgenden erfahren Sie, wie Sie diese vier Schritte erfolgreich zum ersten Mal gehen – und wie die leadity-Software Sie dabei unterstützen kann.





Schritt 1 – Planen

Am Anfang steht die strategische Grundlage: Sie analysieren, welche ESG-Themen für Ihr Unternehmen besonders relevant sind und leiten daraus Ihre Nachhaltigkeitsstrategie ab. Auch wenn der VSME keine doppelte Wesentlichkeitsanalyse verlangt, empfehlen wir dringend, diese durchzuführen – vereinfacht und pragmatisch.

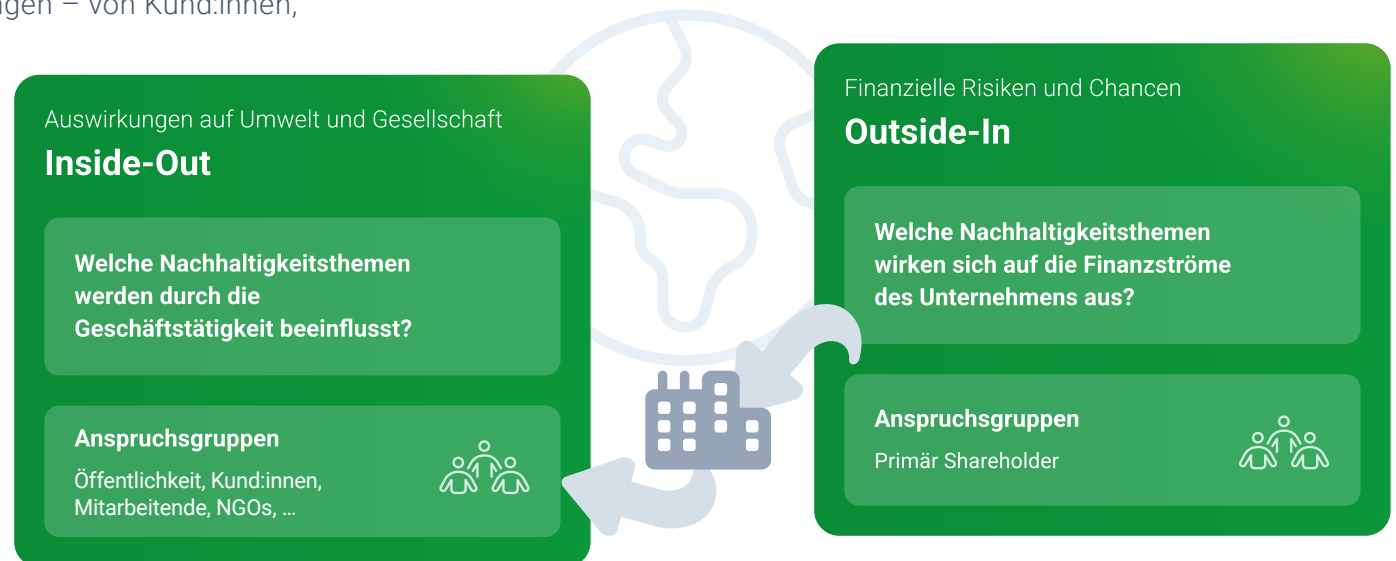
Betrachten Sie dazu sowohl Ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft (Inside-Out) als auch die Risiken und Chancen für Ihr Unternehmen durch ESG-Themen (Outside-In). Besonders relevant ist die Betrachtung von Klimarisiken und Transformationsrisiken für Ihr Geschäftsmodell. Auch Stakeholder-Anforderungen – von Kund:innen, Kapitalgeber:innen oder Mitarbeitenden – sollten Sie berücksichtigen. Eine formelle Befragung ist dafür nicht erforderlich; ein pragmatischer interner Perspektivwechsel genügt. Das Ergebnis dokumentiert Ihre Wesentlichkeitsmatrix mit den Fokusthemen.

Auf dieser Grundlage wählen Sie die relevanten Datenpunkte aus dem VSME. Zusätzlich ergänzen Sie branchenspezifische oder strategische Themen (z.B. Tierwohl, Dekarbonisierung) – der VSME plus beginnt hier.

Wie die leadity-Software Sie dabei unterstützt

leadity führt Sie durch eine strukturierte, vereinfachte doppelte Wesentlichkeitsanalyse – inklusive passgenauen, vordefinierten Vorschlags-elementen für Auswirkungen sowie Chancen und Risiken, vereinfachter Priorisierung und Stakeholder-Analyse. Die Software generiert Ihre Wesentlichkeitsmatrix automatisch, empfiehlt passende, unternehmensspezifische Berichtskapitel und konfiguriert eine Datenpunktliste nach VSME (plus), die Ihre Berichterstattung systematisch vorbereitet.

So wird aus der Analyse ein belastbares Fundament für Ihre ESG-Strategie und Berichtslogik.





Schritt 2 – Handeln

Auf Basis Ihrer Analyse formulieren Sie klare ESG-Ziele und leiten Maßnahmen zur Umsetzung ab. Diese betreffen zum Beispiel Klimaziele, Diversitätsfortschritte oder Lieferkettenverbesserungen. Halten Sie fest, wie Sie die Ziele erreichen wollen, welche Ressourcen Sie einsetzen, wer verantwortlich ist und bis wann die Umsetzung erfolgen soll.

Besonderes Augenmerk verdient Ihre **Dekarbonisierungsstrategie**.

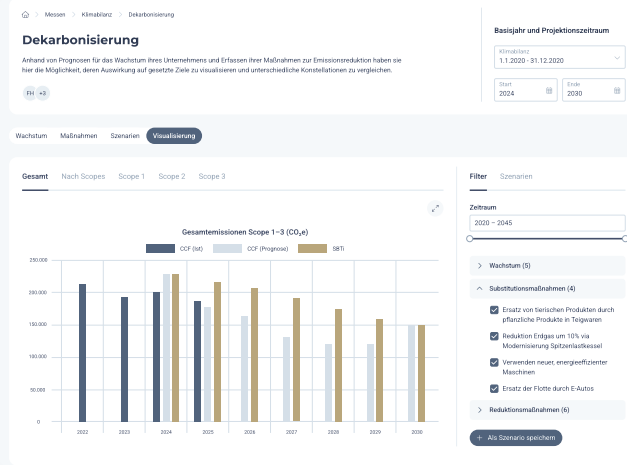
Auch im freiwilligen Kontext ist es ratsam, eine transparente Roadmap zur Emissionsreduktion zu erstellen – z.B. entlang gängiger Frameworks wie Science Based Targets (SBTi), Net Zero, ZNU goes Zero oder XDC.

Wie die leadity-Software Sie dabei unterstützt

In leadity steuern Sie Ihre Ziele und Maßnahmen zentral und behalten immer den Überblick über die verschiedenen Bereiche. Die Software schlägt passende Maßnahmen und KPIs basierend auf Ihren Top-Themen vor, bietet Best-Practice-Beispiele und Projektmanagementfunktionen.

Mit dem Dekarbonisierungs-Tool planen Sie auf Basis Ihrer Klimabilanzen Ihren Reduktionspfad nach führenden Standards (z.B. SBTi) sowie Ansätzen (z.B. Net Zero) und können Wachstumsszenarien sowie Einflussfaktoren berücksichtigen. Das Maßnahmen-Tool ermöglicht Ihnen, spielerisch einfach den Impact verschiedener Reduktions- und Substitutionsmaßnahmen zu bewerten und in Ihre Investitionsentscheidungen einfließen zu lassen.

Screenshot aus der
leadity-Software



Gesamt-Treibhausgasemissionen pro Jahr (Scope 1, 2, 3)

2022		2023		Einheit	Datenqualität
SOLL	IST	SOLL	IST		
1.140	1.200	980	1.020	t CO ₂ e	★★★★☆

Umwelt VSME B3-10 ESRS E1-6.01 GRI 305 Wird berichtet

Bearbeiten

Erläuterung
Summe der direkten (Scope 1), indirekten (Scope 2) und sonstigen indirekten (Scope 3) Treibhausgasemissionen des Unternehmens.

Gesamtwasserverbrauch

2022		2023		Einheit	Datenqualität
SOLL	IST	SOLL	IST		
48.000	50.000	45.000	48.500	Anzahl	★★★★☆

Umwelt VSME B6_03 ESRS E3-4.01 GRI 303-1 Wird berichtet

Bearbeiten

Erläuterung
Menge des entnommenen Wassers für betriebliche Zwecke, einschließlich Kühlung, Produktion und Sanitäranlagen.

Screenshot aus der
leadity-Software

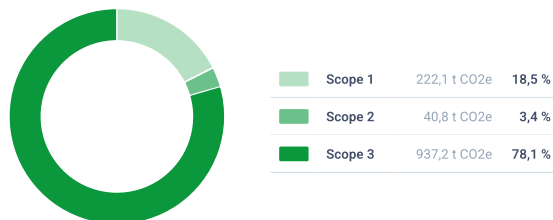


Schritt 3 – Messen

Zur transparenten Erfolgsmessung Ihrer Strategie erfassen Sie relevante Kennzahlen (KPIs) – zum Beispiel Energieverbräuche, Diversitätsquoten oder Emissionen. So schaffen Sie faktenbasierte Vergleichbarkeit und legen die Basis für glaubwürdige Aussagen.

Besonders wichtig ist die CO₂-Bilanzierung: Auch der VSME erfordert ein Reporting entlang der Scopes 1–3 nach dem führenden Standard Greenhouse Gas Protocol. Einkauf, Logistik und andere nicht-standortbezogene Emissionen sollten für ein glaubwürdiges Reporting zwingend mitbilanziert werden. Transparenz zu den CO₂-Wirkungen Ihres Geschäftsmodells erwarten auch Kund:innen (z.B. im Rahmen von EcoVadis-Ratings oder Ausschreibungen) oder Banken im Rahmen der Kreditprüfung.

CO₂-Emissionen nach Scopes



Screenshot aus der
leadity-Software

Wie die leadity-Software Sie dabei unterstützt

Mit leadity erfassen Sie ESG-Kennzahlen fehlerfrei und möglichst automatisiert – per Upload oder Schnittstelle. Verschiedene Standorte werden automatisch konsolidiert. Sie behalten nicht nur den Überblick über alle wichtigen Kennzahlen, sondern speisen mit einem zentralen ESG-Datenhaushalt über das VSME (plus) Reporting hinaus verschiedene Berichte.

Die Software unterstützt Sie bei der vollständigen Scope-1–3-Bilanzierung mit angeleiteter Datenerfassung, branchenspezifischen Emissionsfaktoren und intelligenten Berechnungen – konform mit dem Greenhouse Gas Protocol sowie der ISO 14064-1 und TÜV-geprüft. Dashboards ermöglichen es Ihnen, Ihre CO₂-Hot Spots schnell zu erfassen und Soll-Ist-Abgleiche geben Ihnen transparent Einblick in Ihre Fortschritte.

CO₂-Hot Spots

nach Anteil am CCF



Screenshot aus der
leadity-Software



Schritt 4 – Berichten

Im letzten Schritt strukturieren Sie Ihre Informationen zu einem schlüssigen, verständlichen und glaubwürdigen Bericht. Halten Sie sich an die Struktur der VSME-Anforderungen sowie aus dem „plus“-Ansatz ergänzte unternehmensspezifische Berichtskapitel. Dokumentieren Sie Ihre allgemeinen Berichtsangaben, Kennzahlen, Ziele, Maßnahmen, semi-narrative Angaben und qualitative Berichtsinhalte, wie Ihre Klimastrategie, nachvollziehbar und aussagekräftig.

Ein VSME-plus-Bericht kann vielseitig genutzt werden: gegenüber Stakeholdern, als Grundlage für ESG-Ratings oder für Ausschreibungen. Achten Sie auf Konsistenz, Nachvollziehbarkeit und vermeiden Sie „Greenwashing“.

Wie die leadity-Software Sie dabei unterstützt

Die Software erstellt Ihren VSME (plus)-Bericht auf Basis aller zuvor erfassten Inhalte: Unsere eigens dafür trainierte KI hilft beim Formulieren qualitativer Abschnitte, Ihre Kennzahlen werden automatisch an die richtige Stelle eingebettet, Nachweise werden verlinkt und der Bericht ist jederzeit aktualisierbar. Falls Sie zu einem späteren Zeitpunkt nach CSRD (light) oder einem anderen Reporting-Standard berichten wollen, macht leadity dies durch automatische Querverlinkungen oder simples Mapping möglich – Sie müssen nie wieder bei null anfangen und bleiben auch bei Regulierungsänderungen oder geänderten Stakeholder-Anforderungen stets auf der sicheren Seite!



leadity-Software: Digitalisierte Nachhaltigkeit mit System

Der Einstieg ins ESG-Reporting muss nicht überfordern. Gerade wenn Sie freiwillig berichten, sollte der Aufwand in einem sinnvollen Verhältnis zum Nutzen stehen – und gleichzeitig genug Substanz bieten, um Ihre Stakeholder zu überzeugen und Vorteile zu sichern. Mit VSME plus und der passenden Software gelingt genau das.

Der Weg dorthin ist individuell, doch mit leadity behalten Sie in jedem Fall den Überblick: Die Software führt Sie strukturiert durch alle vier Schritte zum vollständigen Bericht. Dank Templates, intelligenter Hilfen und persönlichem Support kommen Sie jederzeit sicher und effizient voran.

So schaffen Sie nicht nur einen digitalen Rahmen für Ihr Reporting, sondern auch eine skalierbare Basis für alles, was zukünftig auf Sie zukommt – sei es die Vorbereitung auf CSRD, die Optimierung Ihrer Klimabilanz oder die strategische Reaktion auf neue Chancen und Risiken sowie veränderte gesetzliche Pflichten.

Wollen Sie VSME plus in leadity unverbindlich testen?

In einem persönlichen Demo-Termin richten wir die Software individuell für Ihr Unternehmen ein.



Ihr Ansprechpartner

Christian Hechler-Wien

Senior Sales Expert & Business Development

+49 40 5247 54411

vertrieb@leadity.de

JETZT KOSTENLOS TESTEN

Vorteile der leadity Software

leadity ist nachhaltigeres Wirtschaften mit System und die All-in-One-Lösung für alle ESG- und Klima-Anforderungen mittelständischer Unternehmen.



VSME (plus), CSRD (light), ESG-Ratings, Lieferantenbewertungen, CO₂-Management – alle relevanten Nachweise 100 % compliant und auf Knopfdruck verfügbar.



Intelligente Templates, 360° Support und Branchenlösungen ermöglichen einen schnellen Start – Automatisierungen, Steuerungstools und KI-Funktionen sorgen für maximale Effizienz.



Planen – Handeln – Messen – Berichten: In vier Schritten zu mehr Impact und zu echten Hebeln bei der Dekarbonisierung – sparen Sie Ressourcen, Kosten und CO₂.



Mit Praxis und Wissenschaft entwickelt und kontinuierlich an gesetzliche Änderungen und neue Erkenntnisse angepasst – speziell für den Mittelstand.





Disclaimer

Dies ist keine offizielle Übersetzung. Wenn es darauf ankommt, gilt immer der englische Originaltext der EFRAG/ EU-Kommission. Diese deutsche Fassung basiert auf dem am 17. Dezember 2024 übermittelten VSME und wurde von der deutsch-österreichischen DRSC-AFRAC-Projektgruppe als praxisnahe Orientierungshilfe für KMU im deutschsprachigen Raum erstellt. Sie umfasst Ziele, Anwendungsbereich, Struktur und Grundprinzipien des Standards sowie die Inhalte des Basis- und Zusatzteils („Basic Module“ und „Comprehensive Module“). Die englische Version lässt grundsätzlich Raum für Interpretationen – eine ausführliche Erläuterung der Projektgruppe finden Sie in diesem Excel-Dokument.

Ziele, Struktur und Grundsätze

Ziel dieses Standards und für welche Unternehmen er gilt

1.

Das Ziel dieses freiwillig anwendbaren Standards ist es, Kleinst-, kleine und mittelgroße Unternehmen dabei zu unterstützen,

(a)

Informationen bereitzustellen, die dazu beitragen, den Bedarf großer Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsinformationen von ihren Lieferanten zu decken.

(b)

Informationen bereitzustellen, die dazu beitragen, den Bedarf von Banken und Investoren im Hinblick auf Nachhaltigkeitsinformationen zu decken und dadurch den Zugang zu Finanzmitteln für Kleinst-, kleine und mittelgroße Unternehmen zu erleichtern,

(c)

das Management der Nachhaltigkeitsthemen zu verbessern, mit denen sie konfrontiert sind, d.h. Herausforderungen in den Bereichen Umwelt und Soziales wie Umweltverschmutzung, Gesundheitsschutz und Sicherheit von Arbeitskräften. Dies wird ihr wettbewerbsorientiertes Wachstum unterstützen und ihre Widerstandsfähigkeit (Resilienz) kurz-, mittel- und langfristig verbessern, und

(d)

einen Beitrag zu einer nachhaltigeren und integrativeren Wirtschaft leisten.

2.

Dieser Standard ist freiwillig anwendbar. Er gilt für Unternehmen¹, deren Wertpapiere nicht zum Handel an einem geregelten Markt in der Europäischen Union zugelassen sind (nicht börsennotiert). In [Artikel 3 der [Richtlinie 2013/34/EU](#)] werden drei Kategorien von kleinen und mittelgroßen Unternehmen auf der Grundlage ihrer Bilanzsumme, Umsatzerlöse und ihrer durchschnittlichen Anzahl an **Arbeitnehmern** während des Geschäftsjahrs definiert.

^[1] Dazu gehören Selbstständige, Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und börsenno-

tierte Kleinstunternehmen.]

(a)

Ein Unternehmen gilt als Kleinstunternehmen, wenn es an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen mindestens zwei der folgenden drei Größenmerkmale nicht überschreitet:

- i. 450.000 EUR Bilanzsumme,
- ii. 900.000 EUR Umsatzerlöse, und
- iii. durchschnittlich 10 Arbeitnehmer.

(b)

Ein Unternehmen gilt als klein, wenn es kein Kleinstunternehmen ist und an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen mindestens zwei der folgenden drei Größenmerkmale nicht überschreitet:

- i. 5 Millionen EUR Bilanzsumme,
- ii. 10 Millionen EUR Umsatzerlöse, und
- iii. durchschnittlich 50 Arbeitnehmer.

(c)

Ein Unternehmen gilt als mittelgroß, wenn es kein Kleinst- oder kleines Unternehmen ist und an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen mindestens zwei der folgenden drei Größenmerkmale nicht überschreitet:

- i. 25 Millionen EUR Bilanzsumme,

- ii. 50 Millionen EUR Umsatzerlöse, und
- iii. durchschnittlich 250 Arbeitnehmer.

3.

Diese Unternehmen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), werden aber ermutigt, diesen Standard anzuwenden. Dieser Standard deckt dieselben Nachhaltigkeitsthemen ab wie die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) für große Unternehmen. Er ist jedoch verhältnismäßig und berücksichtigt daher die grundlegenden Eigenschaften von Kleinst-, kleinen und mittelgroßen Unternehmen. Kleinstunternehmen steht es frei, nur bestimmte Teile dieses Standards anzuwenden, wie in Absatz 5(a) hervorgehoben wird.

4.

Bei der Erarbeitung dieses Standards wurde die Konsistenz mit den ESRS für große Unternehmen sorgfältig geprüft, bei gleichzeitiger Festlegung verhältnismäßiger Anforderungen (für Kleinst-, kleine und mittelgroße Unternehmen). Dieser Standard entfaltet im Gegensatz zu den ESRS für große Unternehmen keine rechtliche Bindungswirkung.

Aufbau dieses Standards

5.

Dieser Standard besteht aus zwei Modulen, die das Unternehmen für die Erstellung seines VSME-Nachhaltigkeitsberichts verwenden kann:

(a)

Basismodul (Basic Module): Angaben [B1](#) und [B2](#) sowie grundlegende Kennzahlen ([B3](#) bis [B11](#)). Dieses Modul ist die Zielvorgabe für Kleinstunternehmen und stellt die Mindestanforderung für andere Unternehmen dar, und

(b)

Zusatzmodul (Comprehensive Module): Dieses Modul legt zusätzlich zu den Angaben B1-B11 Datenpunkte fest, die voraussichtlich von Banken, Investoren und Geschäftskunden des Unternehmens über das Basismodul hinaus angefordert werden.

In [Absatz 24](#) werden die verfügbaren Optionen für die Erstellung eines VSME-Nachhaltigkeitsberichts unter Verwendung dieses Standards durch die Anwendung des Basismoduls oder beider Module dargestellt. Sobald ein Modul ausgewählt wurde, ist es in seiner Gesamtheit

zu befolgen (mit der in [Absatz 22](#) eingeräumten Flexibilität); jedoch sind die jeweiligen Angaben nur dann zu machen, wenn sie für die spezifischen Umstände des Unternehmens einschlägig sind.

6.

Die Anwendung des Basismoduls ist Voraussetzung für die Anwendung des Zusatzmoduls.

7.

„[Appendix A: Defined terms](#)“ enthält die (englischsprachigen) Begriffsbestimmungen. Im gesamten VSME-Standard sind die im Anhang A definierten Begriffe **fett und kursiv** dargestellt, es sei denn, ein definierter Begriff wird in demselben Absatz mehr als einmal verwendet.

Grundsätze für die Erstellung des VSME-Nachhaltigkeitsberichts (Basis- und Zusatzmodul)

Einhaltung dieses Standards

8.

Dieser Standard legt Anforderungen fest, die es dem Unternehmen ermöglichen, relevante Informationen darüber bereitzustellen,

(a)

wie es kurz-, mittel- oder langfristig positive oder negative Auswirkungen auf Menschen oder die Umwelt hatte und wahrscheinlich haben wird, und

(b)

wie ökologische und soziale Themen kurz-, mittel- oder langfristig die Finanzlage, die Ertragslage sowie die Zahlungsströme des Unternehmens beeinflusst haben oder beeinflussen können.

9.

Die vom Unternehmen angegebenen Informatio-

nen müssen relevant, wahrheitsgetreu, vergleichbar, verständlich und nachprüfbar sein.

10.

Je nach Art der von dem Unternehmen ausgeübten Geschäftstätigkeiten ist die Aufnahme zusätzlicher Informationen (Kennzahlen und/oder qualitative Angaben), die nicht in diesem Standard aufgeführt werden, angemessen, um Nachhaltigkeitsthemen anzugeben, die in dem jeweiligen Sektor des Unternehmens üblich sind (d.h. typisch für Unternehmen oder Einrichtungen, die in einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Bereich tätig sind) oder die spezifisch für das Unternehmen sind, da dies die Erstellung relevanter, wahrheitsgetreuer, vergleichbarer, verständlicher und nachprüfbarer Informationen unterstützt. Dies schließt die Berücksichtigung von Informationen über Scope-3-Treibhausgasemissionen ein (siehe [Absätze 50 bis 53](#) dieses Standards). [Anlage B](#) enthält eine Liste möglicher Nachhaltigkeitsthemen.

11.

Das Unternehmen kann die Kennzahlen aus dem [Basismodul](#) (Basic Module) und dem [Zusatzmodul](#) (Comprehensive Module) durch zusätzliche qualitative und/oder quantitative Informationen

ergänzen, sofern dies gemäß Absatz 10 angezeigt ist.

Einhaltung dieses Standards

12.

Das Unternehmen muss Vergleichsinformationen für das Vorjahr angeben, mit Ausnahme von Kennzahlen, die erstmalig angegeben werden. Ab dem zweiten Berichtsjahr muss das Unternehmen Vergleichsinformationen angeben.

„If applicable“-Grundsatz (soweit einschlägig)

13.

Einzelne Angaben sind nur unter bestimmten Umständen² erforderlich. In den jeweiligen Angabevorschriften sind diese Umstände näher beschrieben sowie die Informationen, über die nur dann berichtet werden muss, wenn sie vom Unternehmen als „einschlägig“ (*if applicable*) erachtet werden. Wird eine dieser Angaben weggelassen, wird davon ausgegangen, dass sie nicht einschlägig (*not applicable*) ist.

^[2] Zum Beispiel nur im Fall einer bestehenden gesetzlichen Verpflichtung, bestimmte Infor-

mationen anzugeben, oder im Fall einer bereits freiwilligen Angabe bestimmter Informationen im Rahmen eines Umweltmanagementsystems]

Einbeziehung von Tochterunternehmen in die berichteten Daten

14.

Handelt es sich bei dem Unternehmen um das Mutterunternehmen eines Konzerns, so wird empfohlen, den VSME-Nachhaltigkeitsbericht auf konsolidierter Basis zu erstellen und somit auch die Informationen der Tochterunternehmen einzubeziehen.

15.

Hat das Mutterunternehmen seinen VSME-Nachhaltigkeitsbericht auf konsolidierter Basis erstellt und dabei Informationen von seinen Tochterunternehmen einbezogen, sind die Tochterunternehmen von der (Nachhaltigkeits-)Berichterstattung befreit.

Zeitpunkt und Ort der Veröffentlichung des VSME-Nachhaltigkeitsberichts

16.

Wird ein VSME-Nachhaltigkeitsbericht erstellt, um

den Anforderungen großer Unternehmen oder Banken gerecht zu werden, die eine jährliche Aktualisierung (des VSME-Nachhaltigkeitsberichts) verlangen, so ist dieser jährlich zu erstellen. Erstellt das Unternehmen einen Abschluss, so hat der Berichtszeitraum des VSME-Nachhaltigkeitsberichts mit dem Berichtszeitraum für den Abschluss des Unternehmens übereinzustimmen. Haben sich bestimmte Datenpunkte gegenüber dem Vorjahr nicht verändert, kann das Unternehmen darauf hinweisen, dass keine Veränderungen aufgetreten sind, und auf die Vorjahresinformationen zu diesem bestimmten Datenpunkt verweisen.

17.

Der VSME-Nachhaltigkeitsbericht dient in erster Linie der Information von bestehenden oder potenziellen Geschäftspartnern. Das Unternehmen kann entscheiden, seinen VSME-Nachhaltigkeitsbericht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In diesem Fall kann das Unternehmen seinen VSME-Nachhaltigkeitsbericht in einem separaten Abschnitt des Lageberichts darstellen, sofern es einen solchen erstellt. Andernfalls kann das Unternehmen seinen VSME-Nachhaltigkeitsbericht als separates Dokument veröffentlichen.

18.

Um Doppelungen bei der Veröffentlichung zu vermeiden, kann das Unternehmen in seinem VSME-Nachhaltigkeitsbericht auf Angaben verweisen, die in anderen Dokumenten veröffentlicht wurden und die zur gleichen Zeit wie der VSME-Nachhaltigkeitsbericht³ zugänglich sind.

[³ In einer zukünftigen Online-Tool-Version des VSME Standards kann das Unternehmen gegebenenfalls auf Informationen verweisen, die in Dokumenten außerhalb des VSME-Nachhaltigkeitsberichts veröffentlicht wurden. Ein solcher Verweis erfolgt durch die Seitenangabe der entsprechenden Quelle, unter der Voraussetzung, dass das PDF-Format des Quelldokuments auch in der Online-Tool-Version verfügbar ist]

Verschlusssachen und vertrauliche Information

19.

Wenn die Bestimmungen dieses Standards verlangen, dass als **Verschlusssache** oder als **vertraulich** eingestufte **Informationen** anzugeben sind, kann das Unternehmen auf die Angabe dieser Informationen verzichten. Entscheidet sich das Unternehmen dazu, auf die Angabe dieser

Informationen zu verzichten, so ist dies gem. [B1](#) anzugeben (siehe [Absatz 24](#)).

Kohärenz und Verknüpfungen mit Angaben im Abschluss

20.

Erstellt das Unternehmen ebenfalls einen Abschluss, so müssen die im VSME-Nachhaltigkeitsbericht nach diesem Standard enthaltenen Informationen:

(a)

mit den Abschlussinformationen für den betreffenden (Berichts-)Zeitraum übereinstimmen, und

(b)

so dargestellt werden, dass die Zusammenhänge zu den Abschlussinformationen verständlich sind, beispielsweise durch entsprechende Querverweise.

Basismodul

21.

Das Unternehmen hat Angaben zu seinen Umwelt- und Sozialthemen sowie zu Themen der **Unternehmensführung** (zusammen „Nachhaltigkeitsthemen“) gemäß den nachstehenden Anga-

bevorschriften B1 bis B11 zu machen.

22.

Wenn das Unternehmen umfassendere Informationen bereitstellen möchte, kann es die von B1 bis B11 geforderten Kennzahlen durch Angaben aus dem Zusatzmodul (Comprehensive Module) ergänzen.

23.

Zusätzliche Leitlinien zu den Angaben B1 bis B11 sind in den Absätzen 66 bis 209 enthalten.

Querschnittsanforderungen

B1 – Grundlage für die Erstellung

B2 – Praktiken für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

Umwelt

B3 – Energie & THG-Emissionen

B4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung

B5 – Biodiversitätschmutzung

B6 – Wasser

B7 – Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft, Abfall

Soziales

B8 – Arbeitskräfte des Unternehmens

B9 – Gesundheit & (Arbeits-)Sicherheit

B10 – Entlohnung, Tarifverträge, Schulungen

Governance

B11 – Korruption und Geldwäsche

B1

Grundlagen für die Erstellung

24. 

Das Unternehmen hat anzugeben,

(a) 

welche der folgenden Optionen es gewählt hat:

- i. OPTION A: Nur das **Basismodul** (Basic Module) oder
- ii. OPTION B: Basis- (Basic-) und **Zusatzmodul** (Comprehensive Module)

(b) 

falls das Unternehmen eine Angabe weggelassen hat, da diese als **Verschlussache** oder **vertrauliche Information** erachtet wird (siehe **Absatz 19**), muss das Unternehmen auf die weggelassene Angabe hinweisen.

(c) 

ob der VSME-Nachhaltigkeitsbericht auf individueller Basis (d.h. der VSME-Nachhaltigkeitsbericht beschränkt sich ausschließlich auf die Informationen über das Unternehmen) oder auf konsolidierter Basis (d.h. der VSME-Nachhaltigkeitsbericht enthält Informationen über das Unternehmen und seine Tochterunterneh-

men) erstellt wurde,

(d) 

im Falle eines konsolidierten VSME-Nachhaltigkeitsberichts die Liste der Tochterunternehmen, einschließlich deren Adressen, die in dem VSME-Nachhaltigkeitsbericht berücksichtigt werden, und

(e) 

die folgenden Informationen:

- i. die Rechtsform des Unternehmens,
- ii. NACE-Sektorklassifizierungscode(s),
- iii. die Bilanzsumme (in Euro),
- iv. der Umsatzerlöse (in Euro),
- v. die Anzahl der **Arbeitnehmer** als Personenzahl oder Vollzeitäquivalente,
- vi. das Land der Hauptgeschäftstätigkeiten und den Standort bedeutender Vermögenswerte, und
- vii. die Geolokalisierung von **Betriebsstandorten**, die es besitzt, gepachtet hat oder bewirtschaftet.

25. 

Falls das Unternehmen eine nachhaltigkeitsbezogene Zertifizierung oder ein Gütesiegel erhalten hat, muss es eine kurze Beschreibung dazu bereit-

stellen (einschließlich, falls zutreffend, der Angabe zum Gutachter oder Zertifizierer, das Zertifizierungsdatum und das Bewertungsergebnis).

B2

Praktiken, Konzepte und zukünftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

26. 

Falls das Unternehmen spezifische Praktiken, Konzepte oder zukünftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft eingeführt hat, hat es dies anzugeben. Das Unternehmen muss angeben, ob es

(a) 

über Praktiken verfügt. Praktiken können in diesem Zusammenhang beispielsweise Bemühungen zur Reduzierung des Wasser- und Stromverbrauchs des Unternehmens, zur Senkung der Treibhausgasemissionen oder zur Vermeidung von Umweltverschmutzung umfassen. Dazu zählen auch Initiativen zur Verbesserung der Produktsicherheit, laufende Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung am Arbeitsplatz, **Schulungen**

immer anzugeben

kann angegeben werden

soweit einschlägig

anzugeben, wenn über Schwellenwert

zur Nachhaltigkeit für die Arbeitskräfte des Unternehmens sowie Partnerschaften im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsprojekten,

(b) 

über **Konzepte** zu Nachhaltigkeitsthemen verfügt, ob diese öffentlich zugänglich sind, sowie die jeweiligen Konzepte zu Umwelt-, Sozial- oder Governance-Themen, die sich mit Nachhaltigkeitsthemen befassen,

(c) 

zu Nachhaltigkeitsthemen zukünftige Initiativen oder in die Zukunft gerichtete Pläne gibt, die sich in Umsetzung befinden, und

(d) 

Ziele zur Überwachung der Umsetzung der **Konzepte** und der Überwachung des Fortschritts bei der Erreichung dieser Ziele gibt.

27. 

Solche Praktiken, Konzepte und zukünftigen Initiativen umfassen Maßnahmen des Unternehmens, seine negativen **Auswirkungen** auf Menschen und die Umwelt zu verringern und seine positiven Auswirkungen zu verstärken, um zu einer nachhaltigeren Wirtschaft beizutragen. Anlage B enthält eine Liste möglicher Nachhaltigkeitsthemen, die in diese Angabe einbezogen werden könnten. Das

Unternehmen kann für die Angabe die Vorlage in Absatz 78 verwenden.

28. 

Falls das Unternehmen auch nach dem Zusatzmodul (Comprehensive Modul) berichtet, so hat es die unter B.2 bereitgestellten Informationen durch die in C.2 genannten Datenpunkte zu ergänzen.

B3

Energie und Treibhausgasemissionen

29.  **Aufschlüsselung falls möglich**

Das Unternehmen hat seinen Gesamtenergieverbrauch in MWh anzugeben, aufgeschlüsselt gemäß der untenstehenden Tabelle, sofern es die erforderlichen Informationen für eine solche Aufschlüsselung bereitstellen kann:

	Erneuerbar	Nicht erneuerbar	Gesamt
Strom (wie auf Rechnungen der Energieversorger angegeben)			
Brennstoffe (i.S.v. Energieträger wie z.B. Erdöl, Erdgas, Biogas)			
Gesamt			

 immer anzugeben

 kann angegeben werden

 soweit einschlägig

 anzugeben, wenn über Schwellenwert

30. 

Das Unternehmen hat seine geschätzten **Brutto-Treibhausgasemissionen (THG)** in Tonnen CO₂-Äquivalent (tCO₂e) gemäß der Vorgaben des GHG Protocol Corporate Standard (Version 2004) anzugeben, einschließlich:

(a) 

der Scope-1-THG-Bruttoemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent (aus Quellen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden), und

(b) 

der **standortbezogenen Scope-2-THG-Bruttoemissionen** in Tonnen CO₂-Äquivalent (d. h. Emissionen aus der Erzeugung erworbener Energie wie z.B. Strom, Wärme, Dampf oder Kühlung).

31. 

Das Unternehmen hat seine Treibhausgasintensität anzugeben, die berechnet wird, indem es die angegebenen „**Brutto-Treibhausgasemissionen**“ gemäß Absatz 30 durch die angegebenen „Umsatzerlöse (in Euro)“ gemäß Absatz 24(e)(iv) dividiert.

B4

Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung

32. 

Ist das Unternehmen gesetzlich oder durch andere nationale Vorschriften verpflichtet, seine Schadstoffemissionen an zuständige Behörden zu melden, oder berichtet es diese freiwillig im Rahmen eines Umweltmanagementsystems, muss es die Schadstoffe angeben, die es im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten in die Luft, ins Wasser und in den Boden emittiert. Für jeden Schadstoff sind dabei die jeweiligen Mengen anzugeben. Falls diese Informationen bereits öffentlich zugänglich sind, kann das Unternehmen stattdessen auf das Dokument verweisen, in dem diese Informationen berichtet werden, zum Beispiel durch Angabe eines entsprechenden URL-Links oder durch Einbettung eines Hyperlinks.

B5

Biodiversität/ Biologische Vielfalt

33. 

Das Unternehmen hat die Anzahl und die Fläche

(in Hektar) der **Betriebsstandorte** anzugeben, die es in einem oder in der **Nähe** eines **Gebiets mit schutzbedürftiger Biodiversität** besitzt, gepachtet hat oder bewirtschaftet.

34. 

Das Unternehmen kann Kennzahlen zur Landnutzung angeben:

(a) 

gesamter Flächenverbrauch (in Hektar),

(b) 

gesamte versiegelte Fläche,

(c) 

gesamte **naturnahe Fläche** am (Betriebs-) Standort, und

(d) 

gesamte **naturnahe Fläche** abseits des (Betriebs-)Standorts.

B6

Wasser

35. 

Das Unternehmen hat seine Gesamt**wasserentnahme** anzugeben, d. h. die Wassermenge, die aus allen Quellen und für alle Verwendungszwecke in die Grenzen der Organisation (oder

immer anzugeben

kann angegeben werden

soweit einschlägig

anzugeben, wenn über Schwellenwert

Anlagen) eingeleitet wird; zusätzlich muss das Unternehmen die Menge an Wasser gesondert angeben, die an **(Betriebs-)Standorten** in Gebieten mit hoher Wasserknappheit entnommen wird.

36. 

Verfügt das Unternehmen über Produktionsprozesse, die einen erheblichen Wasserverbrauch aufweisen (z. B. thermische Energieprozesse wie Trocknung oder Stromerzeugung, Herstellung von Waren, landwirtschaftliche Bewässerung usw.), hat es seinen **Wasserverbrauch** anzugeben, der sich als Differenz zwischen der **Wasserentnahme** und der Abwassereinleitung aus seinen Produktionsprozessen ergibt.

B7

Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement

37. 

Das Unternehmen hat anzugeben, ob es **Grundsätze der Kreislaufwirtschaft** anwendet und, falls ja, wie es diese Grundsätze umsetzt.

38. 

Die Angabe hat Folgendes zu umfassen:

(a) 

die jährliche Gesamtmenge des Abfallaufkommens, aufgeschlüsselt nach Art (nicht gefährlich und gefährlich),

(b) 

die gesamte jährliche Abfallmenge, die dem **Recycling** oder der Wiederverwendung zugeführt wurde, und

(c) 

falls das Unternehmen in einem Sektor tätig ist, in dem es zu bedeutenden Materialflüssen kommt (z. B. Fertigung, Bauwesen, Verpackung oder andere), den jährlichen Massenstrom der verwendeten relevanten Materialien.

B8

Arbeitskräfte – Allgemeine Merkmale

39. 

Das Unternehmen hat die Anzahl der **Arbeitnehmer** als Personenzahl oder Vollzeitäquivalent für die folgenden Kennzahlen anzugeben:

(a) 

Art des Arbeitsvertrags (befristet oder unbefristet),

(b) 

Geschlecht, und

(c) 

das Land des Arbeitsvertrags, falls das Unternehmen in mehr als einem Land tätig ist.

40.  

Falls das Unternehmen 50 oder mehr **Arbeitnehmer** beschäftigt, hat es die Fluktuationsrate der Arbeitnehmer für den Berichtszeitraum anzugeben.

B9

Arbeitskräfte - Gesundheit und Sicherheit

41. 

Das Unternehmen hat die folgenden Informationen zu seinen Arbeitnehmern anzugeben:

(a) 

die Anzahl und die Quote der **meldepflichtigen Arbeitsunfälle**, und

(b) 

die Anzahl der Todesfälle, die auf arbeitsbedingte Verletzungen und Erkrankungen zurückzuführen sind.

immer anzugeben

kann angegeben werden

soweit einschlägig

anzugeben, wenn über Schwellenwert

B10

Arbeitskräfte: Entlohnung, Tarifverträge, Schulungen

42. 

Das Unternehmen hat anzugeben:

(a) 

ob die **Arbeitnehmer** eine **Entlohnung** erhalten, die gleich oder höher als der gegebenenfalls geltende Mindest**lohn** für das Land ist über das berichtet wird, basierend auf dem nationalen Mindestlohngesetz oder einem Tarifvertrag/Kollektivvertrag,

(b)  

das prozentuale **Lohn**gefälle zwischen weiblichen und männlichen **Arbeitnehmern**. Das Unternehmen kann diese Angabe weglassen, wenn die Arbeitnehmerzahl (als Personenzahl) unter 150 liegt, wobei zu beachten ist, dass dieser Schwellenwert ab dem 7. Juni 2031 auf 100 Arbeitnehmer gesenkt wird,

(c) 

den prozentualen Anteil der **Arbeitnehmer**, für die Tarifverträge/Kollektivverträge gelten, und

(d) 

die durchschnittliche Anzahl der jährlichen **Schulungs**stunden pro **Arbeitnehmer**, aufgeschlüsselt nach Geschlecht.

B11

Verurteilungen und Geldstrafen für Korruption und Geldwäsche

43. 

Im Falle von Verurteilungen und Geldstrafen im Berichtszeitraum muss das Unternehmen die Anzahl der Verurteilungen sowie die Gesamthöhe der verhängten Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften angeben.

immer anzugeben

kann angegeben werden

soweit einschlägig

anzugeben, wenn über Schwellenwert

Zusatzmodul (Comprehensive Module)

44.

Dieses Modul enthält Angaben, mit denen der Informationsbedarf der Geschäftspartner des Unternehmens, wie z. B. Investoren, Banken und Geschäftskunden, zusätzlich zu den im [Basismo-](#)

[dul](#) (Basic Module) enthaltenen Angaben umfassend erfüllt werden kann. Die Angaben in diesem Modul spiegeln die jeweiligen Verpflichtungen der Finanzmarktteilnehmer und Geschäftskunden gemäß den für sie einschlägigen Gesetzen und Vorschriften wider. Sie spiegeln auch die Informationen wider, die die Geschäftspartner benötigen, um das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des berichtenden Unternehmens zu bewerten, z.B. als (potenzieller) Lieferant oder (potenzieller) Kreditnehmer.

45.

Der folgende Text enthält eine Liste mit Angaben von C1 bis C9, die zu berücksichtigen und zu berichten sind, sofern sie für die Geschäftstätigkeit und Organisation des Unternehmens einschlägig (if applicable) sind. Wird eine dieser Angaben weggelassen, wird davon ausgegangen, dass sie nicht einschlägig (not applicable) ist.

46.

Zusätzliche Leitlinien (Guidance) zu den Angaben C1 bis C9 sind in den Absätzen [210 bis 244](#) enthalten.

Querschnittsanforderungen

C1 – Strategie & Geschäftsmodell

C2 – Beschreibung von Praktiken, Konzepten usw. für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

Umwelt

C3 – THG-Reduktionsziele und Klimawandel

C4 – Klimarisiken

Soziales

C5 – zusätzliche (allgemein(e)) Merkmale der Arbeitskräfte

C6 – Menschenrechtspolitik und -prozesse

C7 – Schwerwiegende negative Menschenrechtsvorfälle

Governance

C8 – Einnahmen aus bestimmten Sektoren

C9 – Geschlechtervielfalt in Leitungsorganen

C1

Strategie: Geschäftsmodell und nachhaltigkeitsbezogene Initiativen

47.

Das Unternehmen hat die Kernelemente seines Geschäftsmodells und seiner Strategie anzugeben, einschließlich:

- (a)  einer Beschreibung der bedeutenden Gruppen von angebotenen Produkten und/oder Dienstleistungen,
- (b)  einer Beschreibung der bedeutenden Märkte, in denen das Unternehmen tätig ist (z.B. B2B, Großhandel, Einzelhandel, Länder),
- (c)  einer Beschreibung der wichtigsten Geschäftsbeziehungen (z.B. zentrale Lieferanten, Vertriebskanäle und Verbraucher), und
- (d)  falls die Strategie Kernelemente enthält, die sich auf Nachhaltigkeitsthemen beziehen oder sich auf diese auswirken, eine kurze Beschreibung dieser Kernelemente.

C2

Beschreibung von Praktiken, Konzepten und zukünftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft48. 

Falls das Unternehmen spezifische Praktiken, **Konzepte** oder zukünftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft eingeführt hat, die es bereits unter der Angabe **B2** im Basis-Modul berichtet hat, hat es diese kurz zu beschreiben. Das Unternehmen kann zu diesem Zweck die Vorlage in Absatz 213 verwenden.

49.  

Das Unternehmen kann, soweit vorgesehen, die oberste Ebene des Unternehmens angeben, die für die Umsetzung dieser Praktiken, Konzepte oder zukünftigen Initiativen verantwortlich ist.

Erwägungen bei der Angabe von Treibhausgasemissionen gemäß **B3 (Basis-Modul)**

50.

Je nach Art der vom Unternehmen durchgeführ-

ten Geschäftsaktivitäten kann es zweckmäßig sein, Scope-3-Treibhausgasemissionen anzugeben (siehe Absatz 10 dieses Standards), um relevante Informationen über die **Auswirkungen** der **Wertschöpfungskette** des Unternehmens auf den Klimawandel zu erhalten.

51.

Scope-3-Emissionen sind **indirekte Treibhausgasemissionen** (die nicht unter Scope 2 fallen), die aus der **Wertschöpfungskette** eines Unternehmens stammen. Sie umfassen die Aktivitäten, die den Geschäftstätigkeiten des Unternehmens vorgelagert sind (z.B. gekaufte Waren und Dienstleistungen, gekaufte Investitionsgüter, Transport gekaufter Waren usw.), und die Aktivitäten, die den Geschäftstätigkeiten des Unternehmens nachgelagert sind (z.B. Transport und Vertrieb der Produkte des Unternehmens, Nutzung verkaufter Produkte, Investitionen usw.).

52.

Wenn das Unternehmen beschließt, diese Kennzahl anzugeben, sollte es sich auf die 15 Kategorien von Scope-3-Treibhausgasemissionen beziehen, die im GHG Protocol Corporate Standard identifiziert und im GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard detailliert

 immer anzugeben kann angegeben werden soweit einschlägig anzugeben, wenn über Schwellenwert

beschrieben sind. Bei der Angabe von Scope-3-Treibhausgasemissionen muss das Unternehmen die wichtigsten Scope-3-Kategorien (gemäß dem Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard) basierend auf seiner eigenen Bewertung der relevanten Scope-3-Kategorien angeben. Weiterführende Informationen zu spezifischen Berechnungsmethoden für jede Kategorie finden Unternehmen in der „[Technical guidance for Calculating Scope 3 Emissions](#)“ des GHG Protocols.

53.

Wenn das Unternehmen bei der Berichterstattung über seine Scope-1- und Scope-2-Emissionen unternehmensspezifische Informationen über seine Scope-3-Emissionen angibt, sind diese zusammen mit den gemäß [B3](#) – Energie und Treibhausgasemissionen erforderlichen Informationen darzustellen.

C3

Ziele zur Reduzierung von Treibhausgasen und klimabedingter Wandel

54. 

Falls das Unternehmen **Ziele** zur Reduktion von

Treibhausgasemissionen (THG) festgelegt hat, hat es seine Ziele in absoluten Werten für Scope-1- und Scope-2-Emissionen anzugeben. Im Einklang mit den Absätzen [50 bis 53](#) muss das Unternehmen, sofern es Ziele zur Reduktion von Scope-3-Emissionen festgelegt hat, auch Ziele für signifikante Scope-3-Emissionen angeben. Insbesondere muss es folgendes angeben:

(a) 

das Zieljahr und den Zielwert für das Zieljahr,

(b) 

das Basisjahr und den Bezugswert für das Basisjahr,

(c) 

die für die **Ziele** verwendeten Einheiten.

(d) 

den Anteil von Scope 1-, Scope 2- und, falls angegeben, Scope 3-Emissionen, auf den sich das Ziel bezieht, und

(e) 

eine Liste der wichtigsten Maßnahmen, die zur Erreichung der **Ziele** umgesetzt werden sollen.

55.  

Falls das Unternehmen, das in klimaintensiven Sektoren tätig ist, einen Übergangsplan für den

Klimaschutz festgelegt hat, kann es Informationen darüber bereitstellen, einschließlich einer Erklärung, wie dieser zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beiträgt.

56. 

Falls das Unternehmen in klimaintensiven Sektoren tätig ist und keinen Übergangsplan für den Klimaschutz hat, hat es anzugeben, ob und, falls ja, wann es einen solchen Übergangsplan festlegen wird.

C4

Klimarisiken

57. 

Falls das Unternehmen klimabedingte Gefahren und klimabedingte Übergangsereignisse identifiziert/ermittelt hat, die klimabedingte Risiken für das Unternehmen (Bruttobetrachtung) schaffen, muss es:

(a) 

solche klimabedingten Gefahren und klimabedingten Übergangsereignisse kurz beschreiben,

(b) 

angeben, wie es die Exposition und Anfälligkeit seiner Vermögenswerte, Aktivitäten und **Wert-**

immer anzugeben

kann angegeben werden

soweit einschlägig

anzugeben, wenn über Schwellenwert

schöpfungskette gegenüber diesen Gefahren und Übergangsereignissen bewertet hat,

(c)

die Zeithorizonte aller identifizierten/ermittelten klimabedingten Gefahren und Übergangsereignissen angeben, und

(d)

angeben, ob es Maßnahmen zur **Anpassung an den Klimawandel** für klimabedingte Gefahren und Übergangsereignisse ergriffen hat.

58.

Das Unternehmen kann die potenziellen negativen Auswirkungen von Klimarisiken angeben, die sich kurz-, mittel- oder langfristig auf seine Ertragslage oder Geschäftstätigkeit auswirken können, und angeben, ob es die Risiken als hoch, mittel oder gering einschätzt.

C5

Zusätzliche (allgemein(e)) Merkmale der Arbeitskräfte

59.

Beschäftigt das Unternehmen 50 oder mehr **Arbeitnehmer**, kann es das Verhältnis von Frauen zu Männern auf Führungsebene für den Berichts-

zeitraum angeben.

60.

Beschäftigt das Unternehmen 50 oder mehr **Arbeitnehmer**, kann es die Anzahl der Selbständigen, die ausschließlich für das Unternehmen tätig sind und keine eigenen Mitarbeiter haben, und der Zeitarbeitskräfte, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften tätig sind, angeben.

C6

Zusätzliche Informationen zu den eigenen Arbeitskräften – Konzepte und Verfahren zur Einhaltung der Menschenrechte

61.

Das Unternehmen hat auf die folgenden Fragen eine Antwort anzugeben:

(a)

Verfügt das Unternehmen über einen Verhaltenskodex oder ein **Konzept** zur Einhaltung der Menschenrechte für seine **eigenen Arbeitskräfte**? (JA/NEIN)

(b)

Falls ja, gilt dies für:

- i. Kinderarbeit (JA/NEIN),
- ii. Zwangsarbeit (JA/NEIN),
- iii. Menschenhandel (JA/NEIN),
- iv. Diskriminierung (JA/NEIN),
- v. Verhütung von Arbeitsunfällen (JA/NEIN), oder
- vi. andere? (JA/NEIN – wenn ja, bitte angeben).

(c)

Hat das Unternehmen ein Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitnehmerbelangen [seine eigenen Arbeitskräfte]? (JA/NEIN)

C7

Schwere negative Menschenrechtsverfälle

62.

Das Unternehmen hat auf die folgenden Fragen eine Antwort zu geben:

(a)

Gibt es bei den **eigenen Arbeitskräften** bestätigte Fälle im Zusammenhang mit:

immer anzugeben

kann angegeben werden

soweit einschlägig

anzugeben, wenn über Schwellenwert

- i. Kinderarbeit (JA/NEIN),
- ii. Zwangsarbeit (JA/NEIN),
- iii. Menschenhandel (JA/NEIN),
- iv. Diskriminierung (JA/NEIN), oder
- v. anderen? (JA/NEIN – wenn ja, bitte angeben).

(b) 

Falls ja, kann das Unternehmen die **Maßnahmen** beschreiben, die zur Behebung der oben beschriebenen **Vorfälle** ergriffen werden.

(c) 

Sind dem Unternehmen bestätigte **Vorfälle** bekannt, die **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, betroffene Gemeinschaften** sowie **Verbraucher** und **Endnutzer** betreffen? Falls ja, bitte angeben.

C8

Umsatzerlöse aus bestimmten Sektoren und Ausschluss von EU-Referenzwerten

63. 

Falls das Unternehmen in einem oder mehreren der folgenden Sektoren tätig ist, hat es die damit verbundenen Umsatzerlöse in dem/den Sektor(en) anzugeben:

(a) 

im Bereich der umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen),

(b) 

im Anbau und in der Produktion von Tabak,

(c) 

im Sektor der fossilen Brennstoffe (Kohle, Öl und Gas) (d. h., dass es Erlöse aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates) erzielt, einschließlich einer Aufschlüsselung der Erlöse aus Kohle, Öl und Gas, oder

(d) 

in der Herstellung von Chemikalien, wenn das Unternehmen Hersteller von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln ist.

64. 

Das Unternehmen hat anzugeben, ob es von EU-Referenzwerten, die im Einklang mit dem

Übereinkommen von Paris stehen, ausgeschlossen ist, wie in Absatz 241 der Leitlinien (Guidance) beschrieben.

C9

Verhältnis der Geschlechtervielfalt im Leitungs- und/oder Aufsichtsgremium

65. 

Falls das Unternehmen ein Leitungs- und/oder Aufsichtsgremium hat, hat das Unternehmen die entsprechende Geschlechterdiversitätsquote des Leitungs- und/oder Aufsichtsgremiums anzugeben.

immer anzugeben

kann angegeben werden

soweit einschlägig

anzugeben, wenn über Schwellenwert